

Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (OrgStA)

Vom 28.08.2023

JustV I B 4

Telefon: 9013-3966 oder 9013-0, intern 913-3966

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) wird bestimmt:

I. Bezeichnung der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft

1. Sitz und Bezeichnung

(1) Die Staatsanwaltschaften bestehen am Sitz des Kammergerichts und des Landgerichts Berlin I.

Sie führen die Bezeichnung:

„Generalstaatsanwaltschaft Berlin“

„Staatsanwaltschaft Berlin“

(2) In Berlin besteht eine Amtsanwaltschaft. Sie ist der Generalstaatsanwaltschaft Berlin nachgeordnet und führt die Bezeichnung:

„Amtsanwaltschaft Berlin“

2. Bezeichnung der Behördenleitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin führt die Bezeichnung:

„Die Generalstaatsanwältin in Berlin“

oder

„Der Generalstaatsanwalt in Berlin“

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft Berlin führt die Bezeichnung:

„Die Leitende Oberstaatsanwältin in Berlin“

oder

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin“

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Amtsanwaltschaft Berlin führt die Bezeichnung:

„Die Leiterin der Amtsanwaltschaft in Berlin“

oder

„Der Leiter der Amtsanwaltschaft in Berlin“

II. Gliederung der Staatsanwaltschaften

3. Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei dem Kammergericht, dem Landgericht Berlin I und den Amtsgerichten durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und, soweit der Richter beim Amtsgericht als Strafrichter entscheidet, durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder durch Amtsanwältinnen und Amtsanwälte wahrgenommen. § 10 der Strafvollstreckungsordnung und andere Regelungen bleiben unberührt.

4. Hauptabteilungen und Abteilungen

Die Zahl der Hauptabteilungen und Abteilungen bei den Staatsanwaltschaften wird durch die Behördenleitung bestimmt. Ihr können durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung hierfür Weisungen im Wege der Dienstaufsicht erteilt werden.

III. Aufsicht und Leitung

5. Aufgaben der Behördenleitung

- (1) Zu den Aufgaben der Behördenleitung gehören insbesondere,
 - a) die Dienstaufsicht über alle Behördenangehörigen zu führen,
 - b) die Justizverwaltungssachen, insbesondere die Dienstaufsichtssachen, zu bearbeiten,
 - c) auf die Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften und Anordnungen hinzuwirken,
 - d) einen Geschäftsverteilungsplan nach Maßgabe von Nummer 8 aufzustellen,
 - e) für die sachgemäße und rasche Erledigung und, soweit erforderlich, für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte zu sorgen,
 - f) sich über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über solche, in denen eine Berichtspflicht besteht, zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Sachen wichtige Maßnahmen erst nach Kenntnisnahme getroffen werden, sowie
 - g) in angemessenen Zeitabständen Geschäftsprüfungen vorzunehmen.
- (2) Erkenntnisse der Organisationslehre und Prinzipien einer modernen Personalführung sind zu berücksichtigen. Auf Wirtschaftlichkeit und Kostenbewusstsein ist hinzuwirken. Regelmäßige Dienstbesprechungen sind abzuhalten. Team- und Projektarbeit sowie der Einsatz der elektronischen Informationstechnik sind zu fördern.
- (3) Die Übertragung einzelner Geschäfte nach Absatz 1 Buchstabe b auf Behördenangehörige zur selbständigen Erledigung ist zulässig.

6. Aufgaben der Hauptabteilungsleitung und Abteilungsleitung

- (1) Die Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter nehmen innerhalb ihrer Hauptabteilungen die in Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a – mindestens bezüglich der Angehörigen des höheren Dienstes –, c, e und f und Absatz 2 bezeichneten Aufgaben wahr. Gleiches gilt für die Bearbeitung von Justizverwaltungssachen, insbesondere der Dienstaufsichtssachen, soweit diese nach Nummer 5 Abs. 3 übertragen worden sind. Die Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter unterrichten die Behördenleitung über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs.
- (2) Für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gilt Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 entsprechend.

7. Vertretung

- (1) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung bestellt die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Generalstaatsanwältin in Berlin oder des Generalstaatsanwalts in Berlin, die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin in Berlin oder des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin und die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin der Amtsanwaltschaft in Berlin oder des Leiters der Amtsanwaltschaft in Berlin. Sie kann weitere ständige Vertreterinnen oder Vertreter bestellen.² Die Behördenleitung bestellt die Vertreterin oder den Vertreter der Abteilungsleiterinnen oder der Abteilungsleiter.
- (2) Die Behördenleitung regelt die Vertretung ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters und der Hauptabteilungsleiterinnen und der Hauptabteilungsleiter. Die Behördenleitung kann den Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleitern die Regelung

der Abwesenheitsvertretung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter übertragen, soweit eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht bestellt ist.

(3) Die Vertretung der Dezernentinnen und Dezernenten regeln die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.

IV. Geschäftsverteilung

8. Grundsätze

- (1) Für jedes Kalenderjahr stellt die Behördenleitung nach Beratung durch die Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter einen Geschäftsverteilungsplan auf.
- (2) Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt.
- (3) Verfahren von besonderer Bedeutung sind in der Regel von den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, auf Anordnung der Behördenleitung auch von den Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleitern zu bearbeiten. In Zeiten verstärkten Arbeitsanfalls haben sich die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an der Bearbeitung der Dezernate ihrer Abteilung zu beteiligen.
- (4) Der Geschäftsverteilungsplan ist der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung bis zum 31. Januar jeden Jahres vorzulegen.

9. Besondere Sachgebiete

Folgende Angelegenheiten sollen in der Regel wegen der für ihre Bearbeitung erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Hand bestimmter Dezernentinnen und Dezernenten vereinigt werden:

- a) Betäubungsmittelstrafsachen,
- b) Verfahren wegen Gewaltdarstellung, Aufstachelung zum Rassenhass oder Hasskriminalität,
- c) Lebensmittelstrafsachen,
- d) Verfahren, die Organisierte Kriminalität betreffen,
- e) Verfahren wegen Verbreitung pornographischer oder jugendgefährdender Schriften,
- f) Pressestrafsachen,
- g) Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- h) Umweltschutzstrafsachen,
- i) Wirtschaftsstrafsachen,
- j) Immunitätsverfahren,
- k) Tötungsdelikte / Todesermittlungsverfahren,
- l) Münzstrafsachen,
- m) Strafsachen mit politischem Hintergrund,
- n) Brand- und Sprengstoffsachen,
- o) Verfahren gegen Intensivtäter,
- p) Verfahren betreffend Gewalttaten gegen Personen oder Sachen im Zusammenhang mit sportlichen Großveranstaltungen,
- q) Verfahren wegen gewalttätiger Übergriffe (Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung und Sachbeschädigung), die im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs begangen worden sind.

10. Jugendstaatsanwalt

- (1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte zu bestellen.
- (2) In den Jugenddezernaten sollen auch Verfahren gegen Strafunmündige und die Jugendschutzsachen bearbeitet werden.

- (3) Jugendsachen, die in die Zuständigkeit eines besonderen Sachgebiets fallen, werden durch die Sonderdezernentin oder den Sonderdezernenten bearbeitet, soweit diese oder dieser ebenfalls nach Absatz 1 bestellt ist.

11. Abweichungen vom Geschäftsverteilungsplan

- (1) Die Behördenleitung trifft eine von dem Geschäftsverteilungsplan abweichende Regelung, wenn dies zu einer sachgerechten und zügigen Aufgabenerledigung erforderlich wird.
- (2) Erweist sich, dass ein oder mehrere Verfahren in einem Dezernat nicht oder nicht zügig bearbeitet werden können, soll die Dezernentin oder der Dezernent von den sonstigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ist dies nicht möglich, so wird die Bearbeitung auf einzelne oder mehrere andere Dezernenten übertragen.

V. Dienstbetrieb

12. Verantwortlichkeit der Dezernentinnen und Dezernenten

- (1) Innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs erledigen die Dezernentinnen und Dezernenten ihre Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung.
- (2) Die Dezernentinnen und Dezernenten unterrichten die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter unverzüglich über jeden wichtigen Vorgang in ihrem Geschäftsbereich.

13. Zeichnungsbefugnis

- (1) Die Zeichnungsbefugnis steht grundsätzlich den Dezernentinnen und Dezernenten nach Maßgabe der Zeichnungsverfügung zu.
- (2) Die Behördenleitung kann für einzelne Gruppen von Rechts-, Personal- oder sonstigen Justizverwaltungssachen die Zeichnungsbefugnis anderweitig regeln.

14. Einarbeitungszeit

- (1) Richterinnen und Richter auf Probe sowie Beamtinnen und Beamte auf Probe legen während der Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung der Behördenleitung die bearbeiteten Sachen zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht länger als sechs Monate dauern.
- (2) Die Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn dies nach den Leistungen gerechtfertigt ist.
- (3) Die Vorlage entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und eine rechtzeitige Vorlage nicht möglich ist.

15. Art der Zeichnung

- (1) Die Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaften führen im Schriftverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde. Sie zeichnen ohne Hinweis auf ein Auftrags- oder Vertretungsverhältnis mit ihrem Namen und ihrer Dienstbezeichnung.
- (2) In Justizverwaltungssachen führen die Behördenleiterin oder der Behördenleiter statt der Behördenbezeichnung ihre oder seine Amtsbezeichnung. Sofern solche Angelegenheiten anderen zur selbständigen Erledigung übertragen sind, zeichnen diese mit dem Zusatz: „Im Auftrag“ („I. A.“), die Vertreterin oder der Vertreter der Behördenleiterin oder des Behördenleiters mit dem Zusatz: „In Vertretung“ („I. V.“).

16. Sitzungsdienst

(1) Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung regelt die Behördenleitung. Die Übertragung der Befugnis ist zulässig.

(2) Die Vertretung soll möglichst der Verfasserin oder dem Verfasser der Anklage übertragen werden. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind darüber hinaus zum Sitzungsdienst heranzuziehen, die Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter können zum Sitzungsdienst herangezogen werden, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies zulässt. Bei den Schwurgerichten sollen grundsätzlich nur auf Lebenszeit ernannte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Staatsanwaltschaft vertreten.

(3) Am Wochenende und an den Feiertagen obliegt der Staatsanwaltschaft die Sitzungsververtretung in allen auf der Dienststelle Tempelhofer Damm durchgeführten besonders beschleunigten Verfahren.

VI. Amtsanwaltschaft

17. Zuständigkeit

Von den Strafsachen, in denen der Richter beim Amtsgericht als Strafrichter entscheiden kann (§ 25 GVG), bearbeitet die Amtsanwaltschaft unbeschadet der Bestimmungen der Nummer 22

- a) alle Vergehen, bei denen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt;
- b) die Vergehen:
 - aa) des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB),
 - bb) der Amtsanmaßung (§ 132 StGB),
 - cc) der Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
 - dd) des Verstrickungs- und Siegelbruchs (§ 136 StGB),
 - ee) des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB),
 - ff) des Missbrauchs von Notrufen und der Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),
 - gg) des Verstoßes gegen das Berufsverbot (§ 145c StGB),
 - hh) der Wertzeichenfälschung (§ 148 StGB),
 - ii) der Beleidigung, der üblen Nachrede und der Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB), es sei denn, dass sich die Tat gegen eine der in § 194 Abs. 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften gerichtet hat,
 - jj) der Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),
 - kk) der Körperverletzung (§ 223 StGB), der gefährlichen Körperverletzung in den Fällen des § 224 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 StGB und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB), soweit die Tat nicht im Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff oder einer ärztlichen Heilbehandlung erfolgt,
 - ll) der Nachstellung (§ 238 StGB) in den Fällen des § 238 Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 sowie des § 238 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 StGB, ferner in den Fällen des § 238 Absatz 1 Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 StGB, sofern der Ermittlungsaufwand gering ist und damit einhergehende Delikte aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft von ganz untergeordneter Bedeutung sind, in Tateinheit zu § 238 StGB stehen und die Ermittlungen unter dem Gesichtspunkt des § 238 StGB geführt werden; die Amtsanwaltschaft ist befugt, Delikte, die im Tatzusammenhang mit § 238 StGB stehen, abschließend zu bearbeiten, auch wenn sich der Tatvorwurf des § 238 StGB nicht bestätigt;
 - mm) der Nötigung (§ 240 StGB) mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4,
 - nn) der Bedrohung (§ 241 StGB),
 - oo) des unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs (§ 248b StGB),
 - pp) der Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB),
 - qq) des Betruges (§ 263 StGB), sofern er im Zusammenhang mit Wertzeichenfälschung

- rr) (§ 148 StGB) und / oder der Beförderung durch ein Verkehrsmittel steht oder es sich um Tankbetrug oder Zechbetrug handelt,
 - ss) des Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB),
 - tt) der Urkundenfälschung (§ 267 StGB), sofern sie im Zusammenhang mit Wertzeichenfälschung (§ 148 StGB), Tankbetrug, Zechbetrug, des Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB), der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB), der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) oder mit Vergehen gegen §§ 21 bis 22b StVG oder entsprechender Rauschtaten (§ 323a StGB) steht,
 - uu) des Missbrauchs von Ausweispapieren (§ 281 StGB),
 - vv) des unbefugten Gebrauchs von Pfandsachen (§ 290 StGB),
 - ww) der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und der gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB),
 - xx) der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB),
 - yy) der verbotenen Krafffahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 bis 4 StGB), sofern nicht besondere Umstände im Einzelfall eine Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft angezeigt erscheinen lassen,
 - zz) der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),
 - aaa) des Vollrausches (§ 323a StGB), sofern die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre,
 - aaa) der Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323b StGB)
- c) die Vergehen gegen die nachstehend aufgeführten Nebengesetze:
- aa) §§ 31, 32 Abs. 3 und 4 des Heimarbeitgesetzes,
 - bb) §§ 21 bis 22b des Straßenverkehrsgesetzes,
 - cc) § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,
 - dd) § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Krafffahrzeuge und Krafffahrzeuganhänger,
 - ee) Vergehen nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, soweit es sich nicht um derart schwerwiegende Verstöße handelt, dass sie geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen,
 - ff) § 4 des Gewaltschutzgesetzes;
- d) die folgenden Vergehen, soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen 2.000 € (bei Versuch ist der intendierte Beutewert, soweit objektiv feststehend, zugrunde zu legen) nicht übersteigt:
- aa) Diebstahl (§ 242 StGB),
 - bb) besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB),
 - cc) Unterschlagung (§ 246 StGB),
- e) die folgenden Vergehen, sofern die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung der diesen Vergehen zugrunde liegenden Vortat zuständig ist oder zuständig wäre:
- aa) Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB),
 - bb) falsche Verdächtigung (§ 164 StGB),
 - cc) Begünstigung (§ 257 StGB),
 - dd) Strafvereitelung (§ 258 StGB),
 - ee) Hehlerei (§ 259 StGB),
 - ff) fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen (§ 148b der Gewerbeordnung).

18. Ausschluss der Zuständigkeit

- a) Die Staatsanwaltschaft bearbeitet nicht Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen (§ 26 GVG),
- b) Verfahren, die militärische Straftaten zum Gegenstand haben,
- c) Verfahren gegen Personen, auf die das Nato-Truppenstatut mit den Zusatzvereinbarungen anzuwenden ist,

- d) Verfahren gegen Richterinnen und Richter, Proberichterinnen und Proberichter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- e) Pressestrafsachen, Immunitätsverfahren und Verfahren mit politischem Hintergrund,
- f) Verfahren wegen Hassstrafaten, die
 - aa) sich gegen eine Person allein oder vorwiegend wegen deren politischer Einstellung, ihres politischen oder gesellschaftlichen Engagements, ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung oder ihrer sexuellen Identität oder Orientierung richten oder
 - bb) sich in dem zu aa) genannten Zusammenhang gegen Sachen, Institutionen oder Objekte richten oder
 - cc) von öffentlichen Amtsträgern im Amt begangen werden.
- g) Verfahren wegen gewalttätiger Übergriffe gegen Personen (Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung), die im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs begangen worden sind,
- h) Verfahren wegen Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel (§ 285 StGB),
- i) Verfahren wegen der Beschneidung von Kindern und Jugendlichen aus religiösen Gründen,
- j) Verfahren, in denen mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, zu rechnen ist, und
- k) Verfahren, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereiten oder aus sonstigen Gründen erhebliche Bedeutung haben, insbesondere wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art und des Umfangs der Beschuldigung oder, wenn aus sonstigen Gründen weitere Kreise oder die Öffentlichkeit sich mit dem Verfahren beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden.
- l) Die Amtsanwaltschaft führt ferner keine Maßnahmen der Vermögensabschöpfung in von ihr bearbeiteten Verfahren durch, sondern gibt zu diesem Zweck Duplikate der Akten an die zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft ab.

19. Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft in Bußgeldsachen

- (1) Ist der amtsanwaltschaftliche Dienst für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, so bearbeitet er auch Ordnungswidrigkeiten, die mit der Straftat zusammenhängen (§ 42 OWiG).
- (2) Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den § 67 ff. OWiG wird der Amtsanwaltschaft übertragen, soweit nicht die zugrunde liegende Bußgeldsache von der Staatsanwaltschaft bearbeitet wird oder das Landgericht gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG für die Entscheidung über den Einspruch zuständig ist. Nummer 18 Buchstabe k gilt entsprechend.

20. Zuweisung an die Staatsanwaltschaft

- (1) Die Generalstaatsanwältin in Berlin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin kann einzelne Gruppen von Strafsachen, deren Bearbeitung nach Nummer 17 der Amtsanwaltschaft obliegt, der Staatsanwaltschaft zuweisen, wenn dies aus dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse angezeigt erscheint.
- (2) Die Anordnung ist der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen.

21. Sonderregelung

Die Generalstaatsanwältin in Berlin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin kann in Einzelfällen auch andere Sachen von geringer Bedeutung, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, der Amtsanwaltschaft zur Bearbeitung übertragen.

22. Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft

- (1) Ermittlungsverfahren, die in das Js-Register der Staatsanwaltschaft eingetragen sind, bearbeitet die Staatsanwaltschaft auch dann abschließend, wenn nach Nr. 17 die Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft gegeben wäre, es sei denn, es handelt sich um Eintragungen im Rahmen des Ruf- und Bereitschaftsdienstes.

(2) Ermittlungsverfahren, die in das Js-Register der Anwaltschaft eingetragen sind, bearbeitet die Anwaltschaft im Rahmen des § 25 GVG auch dann abschließend, wenn die Überschreitung der Wertgrenze nach Nr. 17 d die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft begründen würde.

(3) Für den anwaltschaftlichen Dienst bei dem Bereitschaftsgericht finden die Zuständigkeitsbeschränkungen der Nr. 17 keine Anwendung.

23. Sitzungsvertretung

(1) Die Anwaltschaft soll die Anklage nur in der Hauptverhandlung bei dem Richter beim Amtsgericht als Strafrichter vertreten.

(2) Auf Anregung der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft kann die Generalstaatsanwältin in Berlin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin im Einzelfall besonders geeignete Anwälte zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei dem Schöffengericht heranziehen.

24. Gliederung, Aufsicht und Leitung, Geschäftsverteilung, Dienstbetrieb

Die für die Staatsanwaltschaften geltenden Bestimmungen des I. bis V. und VII. Abschnittes sind auf die Anwaltschaft entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dem VI. Abschnitt etwas anderes ergibt.

VII. Organisation der Service-Teams (ehemaliger Geschäftsstellen- und Schreibdienst)

25. Service-Team

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ehemaligen Geschäftsstellen- und Schreibdienstes sollen – soweit möglich – in Service-Teams zusammengefasst werden. In jeder Abteilung sollen möglichst ein oder mehrere Service-Teams bestehen. Die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service-Teams führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter. Sie können hierbei durch Service-Teamleitungen unterstützt werden.

VIII. Schlussvorschrift

26. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2024 in Kraft, sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Zugleich tritt die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft in der Fassung vom 28. Juni 2021 (ABl. S. 2398) mit Wirkung zum 1. Januar 2024 außer Kraft.